Ausgehend von der am 12. August 2026 publizierten Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates zur Änderung des Bankengesetzes (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission) legt die FINMA in diesem Informationsblatt ihre Sichtweise dar.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

INFORMATIONSBLATT NOVEMBER 2026

Wirkungsvolles Kriseninstrumentarium für die FINMA

Kernpunkte

Die FINMA muss entschieden handeln und unmittelbar Stabilität erzeugen können, wenn eine Bank die Insolvenzschwelle erreicht. Dies wird international mit Abwicklung (engl. Resolution) beschrieben und bezweckt die Aufrechterhaltung der Finanzstabilität bei gleichzeitigem Schutz der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Damit dies gelingt, müssen sich sowohl die systemrelevanten Banken als auch die Behörden auf Krisensituationen vorbereiten. Auf rechtlicher Ebene braucht es dazu:

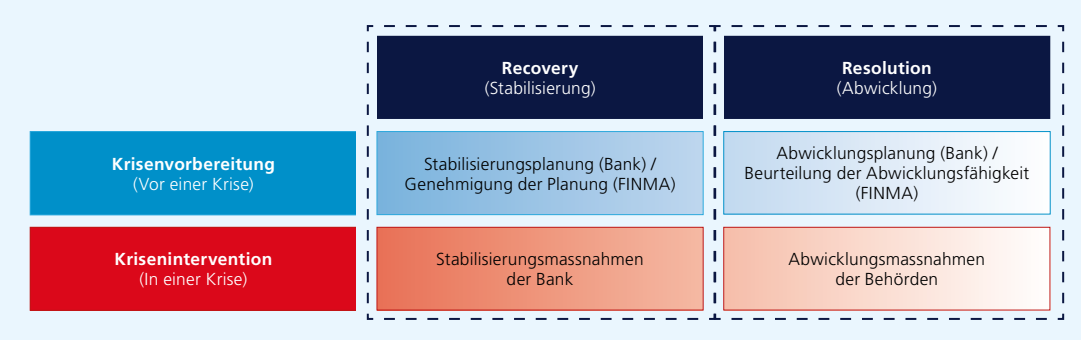
- **Erweiterte** und **rechtssichere** Handlungsmöglichkeiten und Befugnisse – **Optionalität** in der Krise
- Eine **Pflicht zur Abwicklungsplanung für die systemrelevanten Banken,** die auf mehr Optionalität in einer Abwicklung und die internationale Finanzstabilität ausgerichtet ist – als Erweiterung zur aktuellen Notfallplanung der systemrelevanten Banken
- Ein **griffiges Instrumentarium für die FINMA,** um mangelhafte Krisenvorbereitung wirksam und bereits im Business-as-Usual adressieren zu können – die Befugnis, Eingriffe in Struktur und Geschäftsmodell sowie **Zuschläge auf Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen** bei unzureichender Krisenvorbereitung von Banken durchzusetzen

Worum geht es und was gilt heute?

Gerät eine systemrelevante Bank in Insolvenzgefahr, müssen die Behörden unmittelbar Stabilität erzeugen, dabei jedoch unmittelbar den Konkurs der Bank oder Solvenzhilfe des Staates bzw. eine Verstaatlichung vermeiden. Dies wird international als Abwicklung (engl. Resolution) bezeichnet. Eine vollkommene Absicherung gegen Bankenkrisen wird es nie geben. Umso wichtiger ist es aber, ein glaubwürdiges Instrumentarium zu haben, damit auch das «Moral Hazard» Problem – die Erwartung, dass eine Regierung letztlich eine Krisenbank doch rettet (verstaatlicht) – eliminiert wird.

Auch in einer existenzbedrohenden Krise muss eine Bank zuallererst selbst versuchen, in Anwendung ihres Stabilisierungsplans die Insolvenzgefahr abzuwenden (engl. Recovery). Scheitert sie damit und erreicht sie die Insolvenzschwelle, interveniert die FINMA: Sie wandelt Fremdkapital in Eigenkapital um, ersetzt das Management und implementiert ein neues Geschäftsmodell. So soll die Bank weiter operieren können und die Stabilität des Finanzsystems gewährleistet bleiben. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) und der Bund können eine Bank mit Liquidität wie der Erweiterten Liquiditätsfazilität (Extended Liquidity Facility, ELF – SNB) oder staatlicher Liquiditätshilfe (Public Liquidity Backstop, PLB – Bund) unterstützen, wobei sich die gesetzliche Vorlage zur Umsetzung des PLB aktuell in der parlamentarischen Beratung befindet. Im März 2023 war eine Sanierung der CS mithilfe von Liquidität über die Notfallfazilität (Emergency Liquidity Assistance, ELA) nach geltendem Recht und einem PLB (auf Basis von Notrecht) einsatzbereit.

Sowohl Stabilisierung als auch Abwicklung müssen durch die Banken und Behörden ausserhalb von Krisen vorbereitet und getestet werden.



Warum besteht Handlungsbedarf?

Derzeit lässt sich bei einer Bank primär eine Sanierung in Form der Weiterführung mittels Rekapitalisierung und Restrukturierung rechtssicher umsetzen. Diese Variante ist jedoch nur eine Handlungsmöglichkeit im Rahmen einer Abwicklung. Anlässlich der CS-Krise hatte die FINMA die Sanierung der Bank in Zusammenarbeit mit den internationalen Partnerbehörden einsatzbereit vorbereitet. Der gesetzlich vorgesehene Rahmen für die Sanierung ist aber eng gefasst und es fehlt der FINMA an Handlungsspielraum. Ein Vergleich mit der EU, den USA und dem Vereinigten Königreich zeigt, dass deren Rahmenwerke mehr Handlungsoptionen für die Bankeninsolvenzbehörde enthalten. Als Vorbereitung für weitere, möglicherweise anders gelagerte Fälle sollen – wie von der FINMA vorgeschlagen – daher die Abwicklungsoptionen auch in der Schweiz erweitert und rechtlich zusätzlich verankert werden. Die gesetzlichen Grundlagen müssen daher klarer definiert und weiterentwickelt werden, damit sie besser aufeinander abgestimmt und insbesondere Interventionen der FINMA rechtlich robust abgesichert sind.

Bei einer solchen Krisenintervention steht die Rechtssicherheit im Zentrum, da dabei stark in die Rechte von Aktionärinnen und Aktionären sowie Gläubigerinnen und Gläubigern eingegriffen wird, um das Finanzsystem und auch die Schweizer Wirtschaft vor Ansteckungsgefahr zu schützen. Der Handlungsspielraum und die Befugnisse der FINMA müssen somit explizit auf Gesetzesstufe definiert sein. Aktuell sind jedoch Instrumente wie der Verkauf einer Bank oder Teilen davon bei Erreichen der Insolvenzschwelle nicht rechtssicher mit existierenden Massnahmen wie einer Rekapitalisierung durch Wandlung von Fremdkapital in Eigenkapital kombinierbar. Grundsätze und allfällige Ansprüche von Aktionariat und Gläubigerschaft sind nicht unmissverständlich festgelegt.

Exkurs: Krisenvorbereitung und -intervention im Falle der Credit Suisse

Die Krise der CS zeigt exemplarisch den Unterschied zwischen abstrakter Planungsarbeit und konkretem Krisenmanagement auf.

Die Massnahmen der Bank im Herbst 2022 beruhten zu einem wesentlichen Teil auf ihrem Stabilisierungsplan. Sie zeitigten jedoch nicht den gewünschten Effekt. Im Vorfeld hatte die FINMA die Bank regelmässig auf die Schwächen des Plans hingewiesen, es fehlte jedoch an den gesetzlichen Grundlagen, um aufsichtsrechtliche Massnahmen zur Mängelbehebung frühzeitig durchzusetzen.

Zudem bereitete die FINMA ab Oktober 2022 die Sanierung der CS in enger Abstimmung mit den internationalen und nationalen Partnerbehörden vor. Dazu gehörte insbesondere auch ein international koordinierter Probelauf im November 2022. Dank dieser Bemühungen stand den Behörden die Sanierung der CS im März 2023 als geordnete, vorbereitete und international abgestimmte TBTF-konforme Variante einsatzbereit zur Verfügung. Das Financial Stability Board (FSB) und später auch die parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) bestätigten dies im Rahmen ihrer Berichte (FSB: Oktober 2023; PUK: Dezember 2024)

Der Verkauf der CS an die UBS im Rahmen einer Sanierung wurde ebenfalls geprüft, jedoch wurden die damit verbundenen Rechtsunsicherheiten als vergleichsweise zu gross eingeschätzt. Deshalb, aber auch um bei künftigen Krisen mehr Spielraum zu haben, erachtet die FINMA die Weiterentwicklung des Kriseninstrumentariums und Anforderungen zur Krisenvorbereitung als zentral.

Die **Anforderungen** an die **Krisenvorbereitung** sind zurzeit nicht auf die **Optionen** der Krisenintervention ausgerichtet. Ausserdem hat die FINMA zu wenig Möglichkeiten, die Resilienz eines Instituts zu erhöhen, falls sie Mängel in der Krisenvorbereitung identifiziert.

Was sieht die Vernehmlassungsvorlage vor?

Die Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes sieht folgende Anpassungen hinsichtlich Krisenintervention und Krisenvorbereitung vor:

Krisenintervention

In einer Krisenintervention wendet die FINMA den 11. Abschnitt des Bankengesetzes an. Die Vernehmlassungsvorlage enthält Anpassungen, um sicherzustellen, dass die **drei international erprobten Abwicklungsstrategien** – (1) Restrukturierung und Weiterführung der Bank, (2) geordneter Marktaustritt der Bank und (3) Verkauf der Bank, bzw. von Teilen der Bank («Weiterführung einzelner Bankdienstleistungen») – beim Erreichen der Insolvenzschwelle rechtssicher unterstützt werden (**Optionalität**). In einer Intervention kommt dann diejenige Option zum Zug, welche die besten Aussichten zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems hat. Die **Massnahmen des Abwicklungspakets**, wie z. B. die Rekapitalisierung der Bank oder auch die Übertragung der Bank – bzw. von Teilen der Bank – an einen Käufer, sollen dabei unabhängig von der gewählten Abwicklungsstrategie **rechtssicher kombinierbar** sein. Zudem wird die Bestimmung zum Wertausgleich von Altaktionärinnen und -aktionären angepasst.

Krisenvorbereitung

Die **Anforderungen** an die Krisenvorbereitung werden auf die erwähnten **Abwicklungsoptionen und Befugnisse der FINMA** in einer Krisenintervention **ausgerichtet:**

- Die **Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit** wird gemäss den geplanten Anpassungen auf inländische systemrelevante Banken erweitert und explizit auf die Wahrung der Finanzstabilität und die Aufrechterhaltung der Schweizer systemrelevanten Funktionen ausgerichtet. Demnach soll jede systemrelevante Bank einen Abwicklungsplan erarbeiten, der die Umsetzung der möglichen Abwicklungsoptionen gemäss einer von der FINMA vorgegebenen Abwicklungsstrategie darlegt. Der bisherige Notfallplan geht somit im Abwicklungsplan auf. Die Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit erfolgt auf Basis der von den Banken zu erstellenden Abwicklungspläne.
- Bei **mangelhafter Krisenvorbereitung** – **sowohl in der Stabilisierungs- als auch in der Abwicklungsplanung** – soll die FINMA gemäss der Vernehmlassungsvorlage **Eigenmittel- und/oder Liquiditätszuschläge** verlangen können, solange die identifizierten Mängel nicht behoben sind. Zudem soll die FINMA auch weiterhin bei Mängeln im Zusammenhang mit der Weiterführung der systemrelevanten Funktionen konkrete Massnahmen (bspw. zur strukturellen Entflechtung) anordnen können.

Was ist weiter zu beachten?

Die oben beschriebenen, geltenden Regeln zur Krisenvorbereitung sind nur für **systemrelevante Banken** anwendbar. In der US-Bankenkrise von 2023 zeigte sich, dass auch nach herkömmlichen Massstäben **nicht als systemrelevant eingestufte** Banken im Falle einer Krise die Finanzstabilität gefährden können. Entsprechend sollte gemäss Auffassung der FINMA **auch für solche Banken die Krisenvorbereitung proportional erweitert werden**, sonst bleibt für die Behörden in einer Krisensituation faktisch in den meisten Fällen gegebenenfalls nur die Konkursliquidation als Insolvenzmassnahme übrig. Die FINMA hat insbesondere hinsichtlich mehrerer mittelgrosser Banken erhebliche Zweifel, dass eine Konkursliquidation ohne weitere Gefährdung der Finanzstabilität durchgeführt werden könnte.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Tel. +41 (0)31 327 91 00, info@finma.ch, www.finma.ch